

Regierungsratsbeschluss

vom 11. März 2021

Nr. 2021/308

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. 2020/1784 hat der Regierungsrat am 7. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)¹) beschlossen und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Seither mussten, insbesondere aufgrund von Anpassungen der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²) mehrere Teilrevisionen der kantonalen Härtefallverordnung-SO vorgenommen werden. Neu wird in der Härtefallverordnung-SO, wo immer Bundesrecht unverändert übernommen wird und kein kantonaler Handlungsspielraum besteht, auf die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes verwiesen. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an ein gesuchstellendes Unternehmen sowie die Vorgaben zur Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen.

Mit der Verordnungsrevision können die bereits heute auf Bundesebene diskutierten Änderungen der Verordnung künftig schneller umgesetzt werden, da die Teilrevision der Härtefallverordnung-SO entfällt. Die Prüfprogramme und die Prüfprozesse müssen aber auch künftig den veränderten Verhältnissen angepasst werden, sodass eine nahtlose Umsetzung neuer Bestimmungen auch künftig nicht möglich sein wird.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4 Härtefallmassnahmen

Neu wird auf die Höchstgrenzen des geltenden Artikels 8 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes verwiesen.

§ 5 Solidarbürgschaft

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Anpassung von § 4 der Härtefallverordnung-SO.

§ 6 Kumulation von Härtefallmassnahmen

Aufgrund des Verweises von § 4 der Härtefallverordnung-SO auf die Bestimmungen der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes kann der bestehende Paragraph ersatzlos augehoben werden.

¹) BGS 101.6.

²) SR 951.262.

§ 7 Branchen

Die Branchen sind in Artikel 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹) geregelt und lassen einen kantonalen Spielraum offen. Da im Kanton Solothurn insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe unterstützt werden sollen, wird an der Aufzählung der Branchen festgehalten. Hingegen können die Buchstaben a – c als wörtliche Aufzählung der Bundesvorgaben ersatzlos aufgehoben werden (vgl. Art. 2 und 13 Abs. 1 Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes).

§ 7^{bis} Anforderungen und Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen

§ 7^{bis} der Härtefallverordnung-SO verweist bezüglich Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen gewähren kann, sowie die Einschränkung der Verwendung dieser erhaltenen Härtefallmassnahmen, neu auf die Vorgaben der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes. Entsprechend müssen die Anforderungen in der Härtefallverordnung-SO nicht mehr explizit erwähnt werden.

§ 7a Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen

Diese Regelung entspricht dem geltenden Artikel 2a der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes und kann ersatzlos aufgehoben werden.

§ 8 Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

Diese Regelung entspricht dem geltenden Artikel 3 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes und kann ersatzlos aufgehoben werden.

§ 9 Vermögens- und Kapitalsituation

Diese Regelung entspricht dem geltenden Artikel 4 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes und kann ersatzlos aufgehoben werden.

§ 10 Umsatzrückgang

Diese Regelung entspricht dem geltenden Artikel 5 der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes und kann ersatzlos aufgehoben werden.

§ 10a Ungedeckte Fixkosten

Diese Regelung entspricht dem geltenden Artikel 5a der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes und kann ersatzlos aufgehoben werden.

§ 10b Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen

Diese Regelung entspricht dem geltenden Artikel 5b der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes und kann ersatzlos aufgehoben werden.

Mit dieser Änderung müssen die behördlich geschlossenen Unternehmen somit den Nachweis der erheblich ungedeckten Fixkosten gemäss Artikel 5a der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes nicht mehr erbringen.

§ 10c Anspruchsvoraussetzungen für teilgeschlossene Unternehmen

Die Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes sieht keine Regelung für teilgeschlossene Unternehmen vor. Der Bund hat in den Erläuterungen zu Artikel 5b (Entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen) das Folgende festgehalten:

"Ein Unternehmen gilt auch als geschlossen, wenn es die durch die Schliessung verursachten Umsatzeinbussen durch das Anbieten von behördlich zugelassenen Tätigkeiten mindert (z.B. Restaurant mit Take away-Angebot oder ein Detailhandelsgeschäft, das Abholservice für vorbestellte Waren anbietet). Ebenfalls als geschlossen gilt ein Unternehmen, wenn ein wesentlicher Geschäftsteil geschlossen werden muss (z.B. Warenhaus, das auch Lebensmittel verkauft)." Dies entspricht der geltenden Praxis.

§ 11 Einschränkung der Verwendung

Der Verweis auf die Bundesverordnung bezüglich der Einschränkung der Verwendung findet sich neu in § 7^{bis} der Härtefallverordnung-SO. Somit kann § 11 der Härtefallverordnung-SO ersatzlos aufgehoben werden.

§ 13 Gesuchsformular

Neu wird auf die explizite Aufzählung der notwendigen Unterlagen verzichtet, da veränderte Anforderungen der Härtefallverordnung-SO bzw. der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundesautomatisch andere Unterlagen bedingen. Die Fachstelle Standortförderung definiert, welche Unterlagen für die Gesuchsprüfung notwendig sind.

Der neu eingefügte Absatz 2^{bis} entspricht weitestgehend § 16 Absatz 3 der Härtefallverordnung-SO.

§ 15 Eintretensvoraussetzung

Redaktionelle Anpassung.

§ 16 Einzureichende Unterlagen

Vgl. Ausführungen zu § 13.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement (GK 5275)
Fachstelle Standortförderung
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (4; eng, rol, Rechtsdienst, Legistik und Justiz)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement Finanzdepartement Amt für Wirtschaft und Arbeit Kantonale Finanzkontrolle

Teilrevision der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO)

Änderung vom 11. März 2021

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020¹⁾, die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) vom 25. November 2020²⁾, Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾, § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985⁴⁾ und § 92 des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) vom 8. März 2015⁵⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (Härtefallverordnung-SO) vom 7. Dezember 2020⁶⁾ (Stand 16. Februar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

Härtefallmassnahmen (Sachüberschrift geändert)

- ¹ Härtefallmassnahmen werden in der Form von nicht rückzahlbaren Härtefallbeiträgen und Solidarbürgschaften gewährt.
- ² Die Höchstgrenzen richten sich, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.

^{2bis} Aufgehoben.

³ Aufgehoben.

¹⁾ SR 818.102.

²⁾ SR <u>951.262</u>.

³⁾ BGS <u>111.1</u>.

⁴⁾ BGS <u>614.11</u>.

BGS 940.11.

⁶⁾ BGS 101.6.

GS 2021, 10

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Erreicht ein Unternehmen die vorgesehene Höchstgrenze des Härtefallbeitrags, kann die Fachstelle Standortförderung unter Vorbehalt von Absatz 2 und § 4 Absatz 2 zusätzlich zu einem Härtefallbeitrag eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zusichern, sofern der verbürgte Kredit mindestens 500'000 Franken beträgt.

⁴ Aufgehoben.

rangenoben

§ 6 Aufgehoben.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

Branchen (Sachüberschrift geändert)

- ¹ Anspruchsberechtigt sind insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe.
- a) Aufgehoben.
- b) Aufgehoben.
- c) Aufgehoben.
- § 7bis (neu)

Anforderungen und Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen

¹ Die Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen gewähren kann, sowie die Einschränkung der Verwendung dieser erhaltenen Härtefallmassnahmen, richten sich, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht, nach der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes.

§ 7a Aufgehoben.

§ 8 Aufgehoben.

§ 9 Aufgehoben.

§ 10 Aufgehoben.

§ 10a Aufgehoben.

§ 10b Aufgehoben.

§ 10c Aufgehoben. § 11 Aufaehoben.

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

² Unternehmen haben das Gesuchsformular vollständig auszufüllen und sämtliche für die Gesuchsprüfung notwendigen Unterlagen einzureichen. Unvollständige Gesuche können abgelehnt oder in der Bearbeitung zurückgestellt werden.

^{2bis} Die im Gesuch gemachten Angaben gelten als verbindliche Selbstdeklaration. Es kann eine stichprobenweise Überprüfung erfolgen.

³ Aufgehoben.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Gesuche um Gewährung von Härtefallmassnahmen von Unternehmen, welche ihren Sitz gemäss Handelsregistereintrag oder UID-Register per 1. Oktober 2020 in einem anderen Kanton haben, wird nicht eingetreten. Im falschen Kanton eingereichte Gesuche werden nicht weitergeleitet.

§ 16

Aufgehoben.

§ 20 Abs. 1

- ¹ Leistungen gemäss dieser Verordnung werden von einem Unternehmen ganz oder teilweise zurückgefordert,
- b) (geändert) falls die Einschränkung der Verwendung von Härtefallmassnahmen gemäss § 7^{bis} nicht eingehalten wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

GS 2021, 10

IV.

Die Änderung tritt am 12. März 2021 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Solothurn, 11. März 2021 Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner Frau Landammann

Andreas Eng Staatsschreiber

RRB Nr. 2021/308 vom 11. März 2021. Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).